

## Weisung 202410011 vom 01.11.24 – Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) im SGB II – Förderung FbW ab 01.01.2025

**Laufende Nummer:** 202410011  
**Geschäftszeichen:** FGL12 – II – 1212; III 5530/5530.2 /3317/3313  
**Gültig ab:** 01.01.2025  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** Weisung  
**SGB III:** Info  
**Familienkasse:** nicht betroffen

### Bezug:

[Weisung 202406007 vom 20.06.2024 – Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes: Rechtskreisübergreifender Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung ab 01.01.2025](#)

---

### Zusammenfassung

Ab dem 01.01.2025 sind für die Beratung bezüglich §§ 81 und 82 SGB III, der Förderentscheidung und Finanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die AA zuständig. Für die Ausfinanzierung laufender Maßnahmen, die Beratung, Bewilligung und Finanzierung von Maßnahmen, für die in 2024 noch ein Bildungsgutschein ausgegeben wurde, verbleibt die Verantwortung bei den Jobcentern, gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen, kommunalen Trägern

---

## 1. Ausgangssituation

Der Bundestag hat im Rahmen der Konsolidierung des Bundeshaushalts mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (veröffentlicht am 29.12.2023) unter anderem die Zuständigkeit für die Beratung, Förderentscheidung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) ab

01.01.2025 von den Jobcentern (JC) – gemeinsame Einrichtungen (gE) und zugelassene, kommunale Träger (zKT) – auf die Agenturen für Arbeit (AA) übertragen.

Davon umfasst sind alle Leistungen der Weiterbildungsförderung und damit zusammenhängende Kosten (neben den Weiterbildungskosten ggf. auch Weiterbildungsgeld und Ausbildungsprämie). Diese Leistungen (Vierter Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III) können ab 01.01.2025 für Neufälle nicht mehr durch die JC auf Grundlage des SGB III erbracht werden.

## **2. Auftrag und Ziel**

Weiterbildungen, die über den Jahreswechsel 2024/25 hinauslaufen, werden bis zu ihrem individuellen Ende weiter von den JC betreut und abgerechnet. Dies umfasst auch alle in 2024 ausgehändigten Bildungsgutscheine, auch wenn die Maßnahme erst nach dem 31.12.2024 bewilligt wird oder beginnt.

## **3. Einzelaufträge**

1) Aufträge an die gemeinsamen Einrichtungen

Die gemeinsamen Einrichtungen stellen die Umsetzung dieser Weisung mit sofortiger Wirkung sicher. Die gemeinsamen Einrichtungen wenden die Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der geltenden Fassung zur Ausfinanzierung laufender Fälle an.

2) Die Regionaldirektionen stellen die Umsetzung dieser Weisung in den gemeinsamen Einrichtungen sicher.

## **4. Info**

Die Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

## **5. Haushalt**

Für die Ausfinanzierung der laufenden Maßnahmen in den JC wird aus dem BA-Haushalt zum Jahresbeginn 2025, 2026 und 2027 jeweils ein pauschaler Betrag zur Gegenfinanzierung an den Bund gezahlt, der den JC dann zum Jahresbeginn mit den übrigen Eingliederungsmitteln auf Grundlage der Eingliederungsmittelverordnung zugeteilt wird.

## 6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift